

45. 1. Stehen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Entmündigungsverfahren der Anordnung einer vorläufigen Kuratel für die Dauer des Entmündigungsverfahrens entgegen?

C.P.O. §. 600.

2. Welche Wirkung hat der Widerspruch des zu Entmündigenden gegen den Abschluß eines von dem vorläufigen Kurator beabsichtigten Vertrages?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. April 1883 i. S. L. (Bekl.) w. K. (Kl.)
Rep. I. 172/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen den Beklagten L. wurde von seiner Ehefrau die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt. Das Amtsgericht benachrichtigte die — in Hamburg vom Amtsgerichte verschiedene — Vormundschaftsbehörde gemäß §. 600 C.P.O., daß eine fürsorgliche Anordnung erforderlich sei. Die Vormundschaftsbehörde bestellte darauf einen interimsistischen Kurator. Nachdem L. einige Zeit zur Beobachtung im Irrenhause sich befunden hatte, wurde der Antrag auf Entmündigung zurückgewiesen. Inzwischen aber hatte der Kurator zur Abwendung des von ihm befürchteten Konkurses des Kuranden dessen Warenbestände an den Kläger verkauft, nachdem die Vormundschaftsbehörde seinem Ermessen den Abschluß des Kaufvertrages, ungeachtet des von L. erhobenen

Widerspruches, überlassen hatte. L. weigert sich, diesen Vertrag anzuerkennen, durch welchen seine Waren und Geschäftsgeheimnisse seinem erbittertsten Konkurrenten, dem Kläger, ausgeliefert worden und er ruiniert sei. Auf Erfüllung des Vertrages belangt, erhob er Widerklage auf Feststellung der Unverbindlichkeit desselben. Die Widerklage wurde in allen Instanzen abgewiesen, in der Revisionsinstanz aus folgenden

Gründen:

„Ob der für die Dauer des Entmündigungsverfahrens von der Vormundschaftsbehörde zu Hamburg bestellte einstweilige Kurator in dieser Eigenschaft befugt war, den Kaufvertrag vom 15. März 1881 mit Rechtswirkung für den Beklagten abzuschließen, hängt von der Beantwortung der Fragen ab, ob die Anordnung der Kuratel rechtsbeständig war, ob der Kurator durch Abschluß des Vertrages die ihm kraft der Kuratel zustehenden Befugnisse nicht überschritt, und ob der Widerspruch des Beklagten gegen den beabsichtigten Vertrag die Befugnis des Kurators zum Abschlusse desselben nicht ausschloß.

Die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Anordnung einer einstweiligen Kuratel über den wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden für die Dauer des Entmündigungsverfahrens bejahet das Berufungsgericht, indem es annimmt, daß dieselbe nach den früheren Vormundschaftsordnungen vom 5. Juli 1844 (Samml. der Hamburger Verordnungen Bd. 18 S. 282) und vom 23. Dezember 1874 (Hamburger Gesetzsaml. Bd. 10 S. 80) dem Obergerichte nach Instruktion der Sache durch die Vormundschaftsbehörde zugestanden habe und nach Art. 76 der jetzt geltenden Vormundschaftsordnung vom 25. Juli 1879 (daf. Bd. 15 S. 238) der Vormundschaftsbehörde zustehet. Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung demnach nicht auf das gemeine Recht, welches eine vorläufige cura furiosi nicht erwähnt und anordnet, daß ein curator furiosi nicht ohne die vollständigste Untersuchung der Sache bestellt werden solle,

l. 6 Dig. de curat. fur. 27, 10,

sondern auf das hamburgische Partikularrecht. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes über dessen Bestehen und Inhalt ist nach §§. 511. 525 C.P.O. für die auf Revision ergehende Entscheidung maßgebend. Eine Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes würde zulässig sein,

wenn das Landes- oder Stadtrecht lediglich das gemeine Recht wiedergäbe; dies ist aber nicht der Fall, da in Ermangelung gemeinrechtlicher eine vorläufige cura furiosi gestattender Normen über die Frage der Zulässigkeit einer solchen Kuratel lediglich das Landesrecht entscheidet, demzufolge diese Frage in den einzelnen Ländern des gemeinen Rechtes je nach der Landesgesetzgebung und der Übung der Landesgerichte verschieden beantwortet wird. . . .

Unbegründet ist die Behauptung des Revisionsklägers, daß die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Anordnung einer vorläufigen Kuratel über den zu Entmündigten, wenn auch nach Landesrecht begründet, doch durch die demselben vorgehende Reichscivilprozeßordnung ausgeschlossen sei. Diese überträgt zwar die Erklärung, daß eine Person geisteskrank sei, ausschließlich dem Amtsgerichte (§. 593 a. a. O.), enthält dagegen keine Vorschrift darüber, ob und welche Anordnungen behufs einstweiliger Fürsorge für Person und Vermögen des zu Entmündigten zu treffen seien. Die Motive zu §. 577 des Entwurfes zur Civilprozeßordnung rechtfertigen die Nichtaufnahme solcher Vorschriften mit der zutreffenden Bemerkung, daß dieselben nicht in die Prozeßordnung, sondern in die Vormundschaftsordnung gehören, mithin der Landesgesetzgebung zu überlassen seien. Gleicher Ansicht folgte die Justizkommission des Reichstages, indem sie in den von ihr herrührenden Entwurf des Abschnittes über das Verfahren in Entmündigungssachen Vorschriften über die einstweilige Fürsorge nicht aufnahm, obwohl in ihrer Mitte der Antrag auf Aufnahme solcher Bestimmungen gestellt worden war.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. S. 766. 772. Demgemäß beschränkt sich die Civilprozeßordnung darauf, in §. 600 den Gerichten die Pflicht aufzuerlegen, der Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigten für erforderlich halten. Welcher Mittel zu diesem Zwecke aber die Vormundschaftsbehörden sich zu bedienen haben, insbesondere ob sie nur einen Pfleger für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten oder einen mit den vollen Befugnissen des Vormundes eines Geisteskranken ausgestatteten einstweiligen Kurator zu bestellen befugt sind, entscheidet die Civilprozeßordnung nicht. Die Bestimmung hierüber ist lediglich der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Bei den Verhandlungen der Justizkom-

mission ist ausdrücklich konstatiert worden, daß durch die als §. 600 in die Civilprozeßordnung übergegangene Bestimmung in betreff der Anordnung einer provisorischen Kuratel nichts geändert, nämlich einerseits für diejenigen Rechtsgebiete, welche eine solche Kuratel nicht zulassen, dieselbe nicht eingeführt, andererseits für diejenigen Gebiete, in welchen sie besteht, das Recht der Vormundschaftsbehörde zur Anordnung derselben weder ausgeschlossen noch auf den Fall einer nach §. 600 a. a. O. erfolgten Mitteilung des Gerichtes beschränkt werden sollte.

Vgl. Hahn, a. a. O. S. 894. 895.

Wenn auch manche Gründe dafür zu sprechen scheinen, die Entscheidung über Anordnung einer provisorischen Kuratel (die für die persönlichen und Vermögensangelegenheiten des zu Entmündigenden tief eingreifende Folgen herbeiführen kann, welche durch die Wiederaufhebung der Kuratel bei Ablehnung des Antrages auf Entmündigung nicht ungeschehen zu machen sind) ebenso wie die Entmündigung den Vormundschaftsbehörden abzunehmen und von auzsgerichtlicher Entscheidung abhängig zu machen, so ist doch in der Civilprozeßordnung eine Bestimmung dieses Inhaltes nicht enthalten und ausweislich der Entstehungsgeschichte des §. 600 auch nicht beabsichtigt worden. Die hamburgische Vormundschaftsordnung vom 25. Juli 1879 befindet sich somit in voller Übereinstimmung mit der Civilprozeßordnung, wenn sie in Art. 76 bestimmt, daß die Vormundschaftsbehörde erforderlichen Falles die fürsorglichen Maßregeln für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden gemäß §. 600 C.P.O. anzuordnen habe, und hierunter insbesondere auch die Anordnung einer vorläufigen Kuratel versteht. Ob im vorliegenden Falle die Anordnung einer solchen erforderlich war, ist im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zu entscheiden; denn die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes, welches ein von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzlicher Form bestellter Kurator namens des Kuranden mit einem Dritten abgeschlossen hat, kann von dem Kuranden nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil eine genügende Veranlassung zur Kuratelanordnung nicht vorhanden gewesen sei; am wenigsten würde der Beklagte zu einer solchen Anfechtung berechtigt sein, welcher gegen die Anordnung der vorläufigen Kuratel die nach Art. 106 der Vormundschaftsordnung innerhalb vierzehn Tagen gestattete Beschwerde an das Oberlandesgericht nicht erhoben hat.

Was sodann die Frage anlangt, ob der einstweilige Kurator durcā

Abſchluß des Vertrages vom 15. März 1881 ſeine Befugniſſe überſchritten habe, ſo hat das Berufungsgericht ſich zwar nicht ausdrücklicly darüber ausgeſprochen, welche Befugniſſe einem derartigen Kurator nach Hamburger Recht zuſtehen; es ergibt ſich aber ſchon aus dem Begriffe dieſer vorläufigen Kuratel, daß dieſelbe Kuratel, welche im Falle der Entmündigung endgültig eintritt, ſchon vorläufig für die Dauer des Entmündigungsverfahrens angeordnet iſt, mithin der einſtweilige Kurator nicht die Stellung eines Güterpflegers (curator bonorum), ſondern die Stellung des Kurators eines Geiſteskranken (curator furiosi) einnimmt und in gleichem Umfange wie dieſer zum Abſchluffe von Rechtsgeschäften mit Dritten im Namen des Kuranden berechtigt iſt. Die durch Art. 89 der Vormunſchaftsordnung vom 25. Juli 1879 den Kuratoren von Geiſteskranken, beſonders da, wo noch Wiederherſtellung des Kranken zu hoffen iſt, auferlegte Pflicht zur Schonung der beſtehenden Verhältnisse tritt in erhöhtem Maße ein, wo das Vorhandenſein einer Geiſteskrankheit noch nicht feſtſteht und deſhalb nur vorläufig eine Kuratel angeordnet iſt; hierdurch iſt aber nur eine Verpflichtung des Kurators dem Kuranden gegenüber anerkannt, durch deren Nichterfüllung erſterer dem letzteren ſich verantwortlich macht, wogegen die Berechtigung des Kurators zum Abſchluffe von Rechtsgeschäften Dritten gegenüber nicht davon abhängt, ob er den ihm gegenüber dem Kuranden obliegenden Pflichten genügt, ſondern lediglich davon, ob er innerhalb der dem Kurator eines Geiſteskranken geſetzlich zuſtehenden Ermächtigung zur Vertretung des Kuranden gehandelt hat. Daß dieſe Ermächtigung ſich auf die Veräußerung von beweglichen Sachen erſtreckt, welche ſich unter Umſtänden als eine erhaltende Maßregel darſtellt, unterliegt keinem Zweifel. . . .

Es bleibt demnach nur noch zu prüfen, ob die an ſich vorhandene Befugniß des einſtweiligen Kurators zum Abſchluffe des Vertrages durch den vom Vertreter des Kuranden dagegen eingelegten Widerſpruch ausgeſchloſſen wurde, oder ob wenigſtens dem Kläger, welcher unter ſolchen Umſtänden den Vertrag mit dem einſtweiligen Kurator abſchloß, deſhalb ein argliſtiges Verhalten zur Laſt fällt. Beide Fragen hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Was die erſte Frage betrifft, ſo iſt aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles nicht deutlich zu erſehen, ob das Berufungsgericht den Widerſpruch des Beklagten deſhalb für unwirksam erachtet,

weil es die Handlungsfähigkeit desselben durch die Anordnung der Kuratel überhaupt als vorläufig aufgehoben ansieht. Es ist jedoch hierin ein wesentlicher Mangel der Begründung des Urtheiles nicht zu erkennen, weil jedenfalls insoweit, als die Befugnis des einstweiligen Kurators zur Vertretung des Kuranden sich erstreckt, nicht der Wille des letzteren, sondern lediglich der Wille des ersteren entscheidend ist. Das Berufungsgericht hatte daher keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen, ob über diese Grenze hinaus die Handlungsfähigkeit des zu Entmündigenden durch die Anordnung einer vorläufigen Kuratel aufgehoben werde.

Was endlich die dem Kläger vorgeworfene Arglist betrifft, so ergibt sich dieselbe noch nicht aus dem Umstande allein, daß Beklagter durch seinen Vertreter gegen den vom Kurator beabsichtigten Verkauf Widerspruch erhoben hatte und dies dem Kläger bei Abschluß des Vertrages bekannt war. Denn, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, nach Anordnung und Kundmachung der vorläufigen Kuratel war Kläger berechtigt anzunehmen, daß nicht der Wille des Kuranden, sondern des Kurators für den Abschluß des Vertrages maßgebend, mithin der Widerspruch des ersteren wirkungslos sei. Daß der Kurator wider besseres Wissen zum Nachtheile des Kuranden gehandelt und der Kläger an diesem arglistigen Verfahren sich beteiligt habe, ist vom Beklagten nicht einmal behauptet worden, und jedenfalls, wie das Berufungsgericht ausspricht, ein doloses Verfahren dem Kläger nicht nachgewiesen.“